

Allgemeine Stromlieferbedingungen in Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen der illwerke vkw AG für die Belieferung mit elektrischer Energie
Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen ab 1. Februar 2021



Energie für Generationen.

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten für Verträge über die Stromlieferung an Stromverbrauchsstellen in Österreich, welche die illwerke vkw AG (im Folgenden „Stromversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Vertragsabschluss/Rücktrittsrecht

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung aufnimmt.

2.2 Haushaltskunden sind berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn der Kunde ausdrücklich verlangt hat, dass die Stromlieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnt, dann muss er den Stromversorger für die bereits geleistete Stromlieferung entschädigen, wobei für die gelieferte Menge der Preis angesetzt wird, der dem Vertrag entspricht, von dem der Kunde zurückgetreten ist.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

2.4 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Strom wird vom Stromversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt und zum Zeitpunkt des Beginns der vereinbarten Stromlieferung kein Stromlieferungsvertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Unternehmen vorliegt.

2.5 Durch Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der illwerke vkw -Bilanzgruppe.

2.6 Der Kunde hat dem Stromversorger erwartete wesentliche Änderungen des Verbrauchsverhaltens (beispielsweise Ladung Elektroauto oder Eigenerzeugungsanlage) so früh wie möglich mitzuteilen.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Stromversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen.

Die Kündigung muss – bei Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen.

3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

4. Lieferunterbrechungen

Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen sowie die physische Trennung der Netzverbindung zu veranlassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder
2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromversorgers liegen, oder
3. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger

Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Stromversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der vkw Beratungsstelle über Energieeffizienz, Stromkosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Stromkennzeichnung hinweisen. Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

6. Abrechnung

6.1 Die Rechnungslegung über den vom Stromversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Der Stromversorger darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern. Der Stromversorger kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrundeliegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt. Liegen ohne Verschulden des Stromversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der Netzbetreiber die fehlenden Messdaten aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen.

6.3 Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Stromprodukts), werden die Stromlieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

Auf Rechnungen, welche die Systemnutzung beinhalten, werden – sofern der Netzbetreiber die Daten rechtzeitig bereitstellt – folgende Informationen angegeben:

1. die Zählpunktbezeichnung;
2. die Netzebene, der die Verbrauchsstelle zugeordnet ist;
3. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowatt (vereinbartes Netznutzungsrecht);
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden oder rechnerische Ermittlung von Zählerständen);
6. eine Information über die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;
7. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit und der Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie
8. Kontaktdaten bei Störfällen.

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/ Preisänderungen), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.5 Die Teilbetragszahlungen werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs anteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise berücksichtigt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilbetragszahlungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, berechnet. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrundeliegende Menge in kWh werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

6.6 Ändern sich die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/Preisänderungen), so ist der Stromversorger berechtigt, die folgenden Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

6.7 Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Stromversorger

gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

7. Zahlung – Verzug – Mahnung

7.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen.

7.2 Der Stromversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Stromversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Stromversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Stromversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter www.vkw.at zu finden. Bei Unternehmen ist der Stromversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Stromlieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern.

8. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Stromversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

9. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

9.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) abhängig machen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden, oder wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden.

Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.3 Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat ein Kunde ohne Lastprofilzähler nach Information über Funktionsweise und anfallende Kosten das Recht auf Nutzung eines Prepayment-Zählers. Dieser kann mit Zustimmung des Kunden auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Der Kunde kann nach sechs Monaten verlangen, dass die Prepayment-Funktion deaktiviert wird.

9.4 Der Stromversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

10. Rechtsnachfolge

10.1 Beabsichtigt der Stromversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers, gilt der Stromlieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt des Zugangs der

Widerspruchserklärung gerechnet wird. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Stromversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Stromversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

11. Preise / Preisänderungen

11.1 Die im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis). Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.

11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde (Verbrauchspreis) sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem Kilowatt elektrischer Leistung (Leistungspreis). Haushaltskunden wird das gesamthaft vereinbarte Entgelt in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen beim Grundpreis und Leistungspreis und Cent mit zwei Nachkommastellen beim Verbrauchspreis.

11.4 Der Stromversorger wird Änderungen der Entgelte für die Lieferung von elektrischer Energie (Energiepreis) vornehmen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Nachstehende Erläuterungen stellen eine Konkretisierung all jener Fälle dar, in denen der Stromversorger eine Preisänderung vornehmen wird:

11.4.1 Im Grundpreis enthalten sind Kosten, die der Stromversorger für die Bereitstellung der – zur Erfüllung des Vertrages – konkreten Leistungen aufwenden muss. Diese Kosten beinhalten insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten. Diese Kosten hängen vom jeweils vorhandenen Absatz- und Personalmarkt ab. Personalkosten sind zudem vom jeweiligen Branchenkollektivvertrag (EVU KV) abhängig. Daneben hat der Stromversorger diverse regulative Vorgaben, die seine Kostenstruktur beeinflussen und auf die er keinen Einfluss hat. Der Verbrauchspreis und etwaige Leistungspreis setzt sich aus dem Preis für den gelieferten Strom (Großhandelspreise und anteilige Vertriebskosten) sowie diversen gesetzlichen Abgaben zusammen.

11.4.2 Als erster Index-Ausgangswert bei Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt der für Januar 2019 (= Zeitpunkt der letzten Preiserhöhung vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen) ermittelte Indexwert. Die Wertsicherung gemäß 11.4.3 und 11.4.4 wird erstmals 2020 ermittelt und angewendet.

11.4.3 Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchspreises: Es wird Wertbeständigkeit des Verbrauchspreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient folgender Stromindex basierend auf Preisen der Stromhandelsbörse European Energy Exchange (www.eex.com). Der Indexwert eines Lieferjahres errechnet sich aus den für die Verbrauchsstelle(n) des Kunden relevanten gemittelten Settlementpreisen für das Lieferjahr (Gewichtung Futures Year Baseload zu 70% und Futures Year Peakload zu 30%), die in den vergangenen zwei Kalenderjahren vor dem Lieferjahr veröffentlicht wurden. Werden diese EEX-Settlementpreise nicht mehr veröffentlicht, ist ein neuer Index zur Wertsicherung des Verbrauchspreises zu vereinbaren. Der Indexwert wird im Januar eines jeden Lieferjahres berechnet und veröffentlicht. Berechnungsmethodik und aktuelle Werte finden sich detailliert unter www.vkw.at. Der Stromversorger wird die Verbrauchspreise im Ausmaß jener prozentuellen Indexveränderung ändern, die sich aus dem Verhältnis des Indexwertes des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert ergibt. Index-Veränderungen bis zu 5 Prozent bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.vkw.at veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

11.4.4 Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Es wird Wertbeständigkeit des Grundpreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der Stromversorger wird die Preise ändern, wenn sich der Indexwert für den Januar des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5 Indexpunkte verändert. Index-Veränderungen bis zu 5 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.vkw.at veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

11.4.5 Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt Punkt 11.4.3 und 11.4.4 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen nicht und der Stromversorger ist jedenfalls berechtigt die Preise nach eigenem Ermessen anzupassen.

11.5 Der Stromversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen oder auf Kundenwunsch elektronisch mitteilen. Der Stromversorger wird den Kunden bei Änderung der Energiepreise aufgrund Indexveränderungen im Sinne von 11.4.3 und 11.4.4 auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei widersprechen, andernfalls gilt die Energiepreisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Energiepreisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Stromversorgers zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Energiepreisen beliefert. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

11.6 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Strom belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz und Verordnung veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafen) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Stromversorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zu diesen eben genannten Kosten zählen beispielsweise eine Gebrauchsabgabe und die Elektrizitätsabgabe. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z.B. nach Abnehmer oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Stromversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Stromversorger wird den Kunden schriftlich darüber informieren.

12. Grundversorgung

12.1 Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger schriftlich, per Fax, per E-Mail oder formfrei auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif beliefert. Die jeweiligen Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind unter www.vkw.at bzw. www.vkw-oeokostrom.at abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

12.2 Bei Berufung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Stromversorger die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Stromversorger und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein

sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Bei Verbrauchsstellen mit Lastprofilzähler ist die Prepayment-Zahlung nicht möglich.

13. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, gemeinsam mit dem Stromversorger die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Stromversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Stromlieferungsvertrags notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Stromversorger bekannt gegebene Messdaten). Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG verwendet werden.

15. Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an den vkw Kundenservice richten (Illwerke vkw AG, 6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon +43 5574 9000, Fax +43 5574 601-78509, E-Mail kundenservice@vkw.at). Wenn er mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich an die Regulierungsbehörde wenden (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon +43 1 24724-0, E-Mail schlichtungsstelle@e-control.at).

16. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Stromversorgers sachlich zuständige Gericht.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers folgenden Monatsletzten. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

17.2 Der Stromversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Stromversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine in den vkw Online-Services zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.